

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1900**

7 (15.4.1900)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

Erscheinen 2mal monatlich.

Inserate:

20 Pf. die Petitzeile, mit  
Rabatt bei Wiederholungen.

Beilagen:

Preis je nach Umfang.

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

Jahres-Abonnement:

4 M. 75 Pf., excl. Postgebühren. Für Mitglieder der  
bad. ärztlich. Landesvereine:  
3 M. incl. Francozustellung.Einzelne Nummern: 20 Pf.  
incl. Francozustellung.

LIV. Jahrgang.

Karlsruhe

15. April 1900.

## Aus Wissenschaft und Praxis.

### Aerztlicher Ausschuss.

Sitzungsbericht vom 24. März 1900, Karlsruhe.

Anwesend 6 Collegen, zwei durch Krankheit entschuldigt.

Im Anschluss an eine Disciplinarsitzung im Grossherzoglichen Ministerium des Innern, die mit Verurtheilung des Angeklagten endigte, vereinigten sich die Mitglieder des Ausschusses zur Frühjahrsitzung im Hotel Germania, wozu die beiden Herren Medicinalreferenten einer Einladung gefolgt waren.

Vor Beginn der eigentlichen Tagesordnung wurde dem heimgegangenen lieben Collegen Hoffmann durch den Obmann und dem hochverdienten Vorsitzenden des deutschen Aerztevereinsbundes, Obermedicinalrath Dr. Aub durch Collegen Lindmann ein ehrender Nachruf gebracht und unserer erkrankter Mitglieder im Ausschuss aufs herzlichste gedacht.

1. Sodann that der Obmann seiner Vertretung des Ausschusses bei der Einweihung der Lungenheilstätte Friedrichsheim bei Marzell Erwähnung, wobei es ihm durch die dort festgesetzte Tagesordnung leider nicht vergönnt war, die wohlwollende Gesinnung der badischen Aerzte für die neue Heilstätte zum Ausdruck zu bringen. Die freundlichen Zuwendungen seitens des Grossherzoglichen Ministeriums, Cataloge der Ministerial-Bibliothek zum Dienstgebrauch und 100 M. Strafgeder für die Unterstützungscasse, sowie die Zusage der medicinisch-statistischen Mittheilungen aus dem Kaiserlichen Reichsgesundheitsamte wurden unter Verdankung besprochen. Ebenso gelangten die Zusendungen vom Apothekerausschuss über die Aenderungen im Verkehr mit Arzneimitteln und den Verkehr in den Apotheken an der Schweizergrenze zur Besprechung und sollen im Anschluss daran Sitzungsbeschlüsse, die für beide Körperschaften von Interesse sind, in Zukunft zum gegenseitigen Austausch gelangen. Der vom Ausschuss angestrebte Eintrag unserer Cassen, die beide (Wittwen- und Unterstützungscasse) schon körperschaftsrechte besitzen, in das Vereinsregister, wurde von Grossherzoglicher Behörde nicht für nöthig erachtet und werden unseren Cassen ihre seitherigen Rechte auch weiterhin erhalten bleiben.

Von dem im vorigen Jahre verstorbenen Medicinalrath und Professor Dr. Kirn in Freiburg erhielt unsere Unterstützungscasse ein Legat von 2 000 M., welche im Anschluss an die Felix-Picotstiftung als selbständige Stiftung im Rechenschaftsbericht in Zukunft geführt wird.

Ehre und Dank dem Manne, der im Tode der Wittwen und Waisen seiner Collegen so hochherzig gedacht hat.

II. College Kugler referirt über die Beschwerde eines practischen Arztes, betreffend sein Gutachten in einer Unfallsache; der Inhalt des Gutachtens, der zur Kenntniss des Verletzten kam, hat dem Arzte eine Reihe von Unannehmlichkeiten verursacht. Das nach Sitzungsbeschluss vom Obmann an die in Frage kommende Berufsgenossenschaft gerichtete Ersuchen um Aufschluss wurde umgehend vom betreffenden Vorstände in freundlichster und zufriedenstellender Weise beantwortet und dürften derartige meist unabsichtliche Verstösse gegen die den Aerzten schuldige Discretion wohl in Zukunft vermieden werden.

III. Die Zuschriften der Kreisvereine betreffend die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit der Landesversicherungsanstalt Baden, worüber College Eschbacher das Referat übernommen hatte, führten in Rücksicht auf die Tragweite solcher Zeugnisse und auf deren wissenschaftliche und zeitraubende Bearbeitung zu dem Beschlusse, dass der Ausschuss auf seiner früher ausgesprochenen Anschauung, solche Gutachten seien mit 5 *M.* wahrlich nicht zu hoch honorirt, verharren müsse. Die wieder aufzugreifenden Verhandlungen sollen mündlich zum Austrag gebracht werden und wurden mit der diesbezüglichen Besprechung die Collegen Dressler und Lindmann beauftragt. Das Resultat wird den Kreisvereinen zugestellt werden.

IV. Der Antrag auf Verbesserung der socialen Stellung der Gemeindehebammen (Zuschrift des Vereins der Aerzte im unteren Breigau) worüber College Stockert referirt, betont im Hinblick auf den mühsamen Beruf und die kärgliche Belohnung, die Aufnahme der Hebammen in die Gemeindekrankencasse, sowie in die Invaliditäts- und Altersversicherung und erhofft dadurch auch das Quale der Hebammen zu verbessern. Die Stimmung im Ausschuss für den Antrag war eine einstimmig günstige und soll derselbe durch den Obmann in einer Eingabe empfehlend zur Kenntniss des Grossherzoglichen Ministeriums gebracht werden.

V. College Dressler referirt über einen der Ehre des ärztlichen Standes nicht entsprechenden Curbericht. Im Hinblick auf die Milderungsgründe zulassende, Anschauung der Collegen am betreffenden Orte und die nicht ungünstige Beurtheilung des Grossherzoglichen Herrn Bezirksarztes wird bis auf Weiteres von einem sofortigen Antrag auf Disciplinarverfahren Abstand genommen.

VI. College Lindmann referirt über die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes, worin in Betracht kommt: 1. die Erhöhung der gesetzlichen Mindestdauer des Krankengeldbezuges im Falle der Erwerbsunfähigkeit von 13 auf 26 Wochen; 2. die freie Arztwahl; 3. die Behandlung durch andere Personen als approbirte Aerzte; 4. die Herabminderung der Verwaltungskosten bei den Cassen durch Vereinfachung der Organisation. College Lindmann, der die Verhältnisse nach eigener Jahre langer Beobachtung am besten zu beurtheilen vermag, wird mit Ausarbeitung einer diesbezüglichen Antwort an Grossherzogliches Ministerium betraut.

VII. College Lindmann erstattet einen äusserst erfreulichen Bericht über den Stand unserer Cassenverhältnisse, der von jetzt an gestattet den § 7 unserer Satzungen dahin zu erweitern, dass unterstützungsbedürftige Collegen statt wie seither mit 50 *M.* per Monat in Zukunft mit bis zu 100 *M.* monatlich bedacht werden können, vorausgesetzt, dass die verehrlichen Kreisvereine, deren Meinung nach § 12 unserer Satzungen gehört werden muss, damit einverstanden sind.

VIII. Im Anschlusse an den Cassenbericht konnte allen eingelaufenen Bittgesuchen von Wittwen und Waisen entsprochen werden und zwar durch das erfreuliche Anwachsen des Separatfonds mit einer Erhöhung der Gabe von 200 *M.* auf 225 *M.* 7 Bittstellerinnen erhalten darnach aus dem Separatfond je 225 *M.*, eine die Felix-Picotgabe in der statutengemässen Höhe von 200 *M.*

Aus der Unterstützungscasse erhält ein in Nothlage befindlicher College vorläufig eine Gabe von 100 *M.* und werden sich die künftigen Sendungen nach der Entscheidung der Kreisvereine richten.

Die beiden Herren Medicinalreferenten, die sich an der Discussion in hervorragender Weise beteiligten, sagen wir für das unseren Verhandlungen vorgebrachte rege und fördernde Interesse den besten Dank.

### Die Entmündigung nach dem neuen „Bürgerlichen Gesetzbuche“.

Vortrag im Badischen Staatsärztlichen Vereine am 20. Februar 1900,  
von Medicinalrath Dr. Winter, Freiburg (Offenburg).

(Schluss).

Eine bestimmte Definition der Geisteskrankheit und Geistesschwäche giebt das neue Gesetz nicht und das erschwert die Aufgabe des Richters nicht weniger, als die des Sachverständigen.

Während für die Geistesschwäche im juridischen Sinne eine blosser Pflegschaft wird genügen können, wird letztere niemals ausreichenden Rechtsschutz gewähren für Fälle schwerer geistiger Insufficienz nach Apoplexie, durch senile Involution des Gehirnes, durch die Paralyse, consecutive geistige Schwäche nach noch nicht geheilten Psychosen u. s. w. — und es besteht beispielsweise die Gefahr, dass durch geschickte Plaidoyers interessirter Advocaten ein ungenügender Rechtsschutz erzielt werden kann, wenn jene auch solche Fälle zur »Geistesschwäche« abschwächen, bei denen der Arzt »Geisteskrankheit« annehmen muss. Von Geistesschwäche quoad Pflegschaft sollte nur da die Rede sein dürfen, wo, wie v. Krafft-Ebing sagt, »der Betreffende seiner geistigen Insufficienz sich selbst andauernd bewusst ist.«

Es ist nun ein ganz einschneidender Unterschied, ob Jemand wegen Geisteschwäche oder wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die practischen Folgen einer Entmündigung wegen Geisteskrankheit sind für den Entmündigten viel schwerer, als die einer Entmündigung wegen Geistesschwäche. Der entmündigte Geisteskranke steht dem Kinde unter 7 Jahren in der Rechtsfähigkeit gleich, er ist gänzlich verkehrsunfähig — der entmündigte Geistesschwache steht dem Minderjährigen von 8—21 Jahren gleich, er ist nur verkehrsbeschränkt. Der entmündigte Geisteskranke kann z. B. nicht heirathen, wohl aber der Geistesschwache mit Genehmigung seines Vormundes. Der Unterschied zwischen Geistesschwäche und Geisteskrankheit liegt für den Richter allein in dem Maasse des abnormen Zustandes und dessen Einwirkung auf die Verkehrsfähigkeit des Kranken — der Sachverständige muss sich in der Praxis ganz auf den Standpunkt des Richters stellen und von seiner psychiatrischen Auffassung des Begriffes »Geistesschwäche« absehen, der ein wesentlich anderer ist (vgl. v. Krafft-Ebing l. c.).

»Nur die geistige Erkrankung nimmt dem Menschen direct diejenigen Fähigkeiten, welche die Voraussetzungen der normalen Functionen des Verstandes und der Willensbildung bilden.

Nicht die besonderen Formen und Symptome einer geistigen Erkrankung entscheiden, sondern nur die von einer jeglichen Krankheitsart hervorgerufenen allgemeinen Schädigungen der geistigen Functionen.

Die vom Bürgerlichen Gesetzbuche benützten psychiatrischen Bezeichnungen sind derart vag und unbestimmt (absichtlich) unwissenschaftlich gehalten, dass eine Aufklärung darüber, was mit jeglichem Ausdrucke gemeint sei, sich zu meist erst durch Rückschluss aus der juristischen Wirkung, die jeweils angeordnet ist, ergibt. Der Jurist muss im Stande sein, die Psychosen nach ihrer Wirkung auf das geistige Gesamtleben zu unterscheiden, um die gesetzlich normirten Folgen den zutreffenden Krankheitsfällen anpassen zu können.

Eine Geisteskrankheit tritt erst dann über die Schwelle des juristischen Gebietes, wenn durch sie die geistigen Functionen unter das Maass der normalen, d. h. der für den Durchschnittsmenschen als Mindestmaass geforderten Fähigkeiten des Verstandes und der Willensselbstständigkeit herabgedrückt sind. So lange dies nicht festgestellt ist, bleibt der Mensch, selbst wenn er geistig krank ist, im Vollbesitze der civilrechtlichen Verkehrsfähigkeit. Der Einfluss, den die Arten der geistigen Erkrankungen auf Verstand und Willen und somit auf die civilrechtliche Stellung des Menschen haben, muss daher genau dargestellt werden.

Die psychiatrische Beurtheilung kann sich immer nur auf den Gesamtzustand des geistig Erkrankten erstrecken. Ist die Art der Erkrankung richtig erkannt, so lässt sich aus den allgemeinen Erfahrungen nach wissenschaftlich festgelegten Grundsätzen und aus der Beobachtung des concreten Falles abschätzen, wie tief das Geistesleben beeinflusst wird. Dagegen ist der Einfluss der Geisteskrankheit auf die einzelnen Handlungen mit ausreichender Sicherheit niemals festzustellen.

Es ist durchaus unthunlich, die Grenze einer geistigen Störung nachzuweisen: ihre Mängel drängen sich in jeden Geistesact hinein und keine Gewähr besteht, dass auf den scheinbar noch gesunden Gebieten normale und nur der eigenen Persönlichkeit angehörende Beweggründe gewaltet haben. Ein Geisteskranker kann noch scharfen Verstand und Logik des Denkens entwickeln; gleichwohl können Wahnideen, krankhafte moralische Zustände u. s. w. seinen Handlungen den Charakter normaler und freier Willensacte völlig nehmen. Beispiel: Geistvoller, scharfsinniger Gelehrter von bewunderungswürdiger geistiger Leistungsfähigkeit hatte die Wahnidee, dass ihm jede Begegnung mit Frauenspersonen Unglück, selbst den Tod bringen werde; er lebte desshalb ganz zurückgezogen, verhungerte schliesslich. Sollte Der entmündigt werden? — Nein! — Wie aber, wenn er in seinem hinterlassenen Testamente die dürftigen weiblichen Anverwandten enterbt hätte? Soll das giltig sein? (vgl. Endemann l. c. § 23.)

Der Tenor des Entmündigungs-Gutachtens würde in Zukunft in einem schweren Falle von Geisteskrankheit zu lauten haben: Wie wir gesehen haben, sind dem X. in Folge seiner geistigen Krankheit die einfachsten Vornahmen zur Wahrung seiner Interessen und zur Vertretung seiner Rechte unmöglich. Er ist unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen, und muss daher im Sinne des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches als »geisteskrank« erachtet werden; oder man wird auch sagen können, er kann daher im Sinne des § 6 in Folge der »Geisteskrankheit« seine Angelegenheiten nicht besorgen.

Würde es sich um einen leichteren Fall von Geisteskrankheit handeln, so würde man sich folgendermassen ausdrücken können: X. ist zwar noch im Stande, leichtere Ueberlegungen ohne Dazwischenkunft krankhafter Momente auszuführen, auch kann er sich noch in gewisser Weise beherrschen und bei weniger wichtigen Dingen eingreifen. Bei Ausführung von Dingen aber, welche

einer längeren Ueberlegung und umfangreicher Vorbereitungen und einer gewissen Energie bedürfen, treten seine krankhaften Zustände hindernd dazwischen. X. ist daher unfähig, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen und muss im Sinne des § 6 als »geistesschwach« angesehen werden; oder: X. kann im Sinne des § 6 in Folge von »Geistesschwäche« seine Angelegenheiten nicht besorgen.

Handelt es sich um einen Fall, in dem der Schwachsinn im Vordergrund der Symptome steht, so wird man sagen können: X. ist in seinen intellectuellen Leistungen so beschränkt, dass er einem unmündigen Kinde gleich zu stellen ist, er ist also im Sinne des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches als »geisteskrank« zu erachten; oder: X. ist zwar nicht so beschränkt, dass er in seinen intellectuellen Leistungen einem unmündigen Kinde gleich zu stellen ist, aber seine Intelligenz steht auch nicht höher, als die eines Minderjährigen, er ist also im Sinne des § 6 für »geistesschwach« zu erachten.

Wenn dagegen der Geistesranke nach Ueberzeugung des Sachverständigen in der Besorgung seiner Angelegenheiten nicht gehindert ist, so würde man sagen müssen: X. ist zwar geisteskrank in wissenschaftlichem Sinne, die Erscheinungen dieser geistigen Erkrankung treten aber so zurück, oder beherrschen den X. so wenig, dass ein Einfluss derselben auf die Besorgung seiner Angelegenheiten nicht angenommen werden kann. X. ist daher weder »geisteskrank« noch »geistesschwach« im Sinne des § 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches. (Prof. Dr. A. Cramer-Göttingen l. c.)

III. Die krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird und die entweder

- a. ihrer Natur nach nicht vorübergehend ist (§ 104<sup>2</sup>)
- b. oder bei der es auf die Dauer nicht ankommt (§ 827).

»Die Nichtigkeit einer Willenserklärung tritt ein, weil der Handelnde bei ihrer Abgabe der normalen Ueberlegung und besonnenen Willensbestimmung nicht fähig war.«

Das ärztliche Gutachten deckt sich hier mit dem, welches § 51 des Strafgesetzbuches verlangt. Die Definition des § 104<sup>2</sup> des Bürgerlichen Gesetzbuches lautet: »Geschäftsunfähig ist, wer sich in einem, die freie Willensbestimmung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist« — während der § 51 des Strafgesetzbuches besagt: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande von Bewusstlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welchen seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.«

»Störung« kann nicht jegliche geringfügige Alteration der Ueberlegung oder der Motivbildung und Motivirung bedeuten. Wo sollte es hinführen, wenn jeder Aerger, Zorn, Wuth, Angeheitertsein etc., die doch ohne Zweifel »vorübergehend die Geistesthätigkeit stören«, schon Nichtigkeit bewirken würde! Wir müssen vielmehr verlangen, dass die Störung so stark einwirkt, dass eine normale Geistesthätigkeit im Hinblick auf die Ueberlegung der rechtlichen Bedeutung der abgegebenen Willenserklärung, oder kürzer: eine besonnene Willensbestimmung zu dem vollzogenen Rechtsgeschäfte ausgeschlossen war.

Die Gründe dieser Störung müssen übrigens in dem Befinden und dem Gesundheitszustande des Individuums selbst liegen, z. B. Trunkenheit, neurasthenische Zustände, Zwangsvorstellungen, transitorisches und circuläres Irresein, Hysterie —; durch fremde Beeinflussung von Aussen (Drohungen des Gegners etc.) darf die Störung nicht ausgelöst sein.

Wohl zu beachten ist noch die, unter Umständen sehr willkommene Bestimmung des § 656 der neuen C.-P.-O., dass der zu Entmündigende mit Zustimmung des Antragstellers auf die Dauer von ev. 6 Wochen in eine Heilanstalt gebracht werden kann, wenn dies nach ärztlichem Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes geboten erscheint und ohne Nachteile für den Gesundheitszustand des zu Entmündigenden ausführbar ist, eine Bestimmung, die sich ganz anlehnt an diejenige des § 81 der St.-P.-O. bezüglich der Begutachtung der Zurechnungsfähigkeit Angeschuldigter und Angeklagter.

Nicht minder werthvoll ist die Bestimmung, dass die Vorführung eines zu Entmündigenden angeordnet werden darf, so dass sich ein solcher nicht absichtlich dem Sachverständigen dauernd entziehen kann.

IV. Die vorübergehende Störung der Geistesthätigkeit; (§§ 105<sup>2</sup>, 1325) aus dem Vorgesagten verständlich.

V. Die geistigen Gebrechen (§ 1910<sup>2</sup>).

»Geistige Gebrechlichkeit ist derjenige Zustand, in welchem die geistige Kraft durch Zurückbleiben der Entwicklung des Gehirnes, oder durch Krankheit, Alter, Verletzungen u. dgl. eine Einbusse insoweit erlitten hat, dass der davon Betroffene einzelne seiner Angelegenheiten oder einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere seine Vermögensangelegenheiten, nicht zu besorgen vermag (§ 1910<sup>2</sup>).«

Der »geistig Gebrechliche« muss zur Pflegschaft seine Einwilligung geben; man setzt also bei ihm noch so viel Urtheilsfähigkeit voraus, dass er seine Minderwerthigkeit selbst einsieht.

Das Sachverständigengutachten bildet in diesen Fällen die 3. Art der, im ganzen Verfahren zu fordernden Gutachten bezüglich der geistigen Anomalien (Geisteskrankheit, Geistesschwäche und Geistesgebrechlichkeit) und ist zur Anordnung der Pflegschaft besonders zu erstatten.

In engster Verbindung mit den bis jetzt angeführten geistigen Störungen, ohne dass sie direct als Unterarten geistiger Anomalie bezeichnet werden dürften, nimmt das Bürgerliche Gesetzbuch ferner an:

VI. Die Bewusstlosigkeit (§§ 105<sup>2</sup>, 827, 1325) als die volle Aufhebung des Selbstbewusstseins. Der Bewusstlose weiss nicht, was er thut, noch dass er es ist, der handelt. Seine Ursache hat der Zustand darin, dass die Umsetzung der physiologischen Vorgänge in psychische gänzlich aufgehoben ist.

Die Helligkeitsgrade des Bewusstseins sind nach Kräpelin verschieden (man denke an die verschiedene Festigkeit des Schlafes), je nach dem Zustande, in dem sich unsere Hirnrinde befindet. Bei gespannter Aufmerksamkeit genügen schon geringe Reize, bei tiefster Ohnmacht reichen die stärksten nicht aus. Soll der Reiz über die Schwelle unseres Bewusstseins treten, so muss er einen entsprechenden Schwellenwerth besitzen. Juristisch kommen nur solche Fälle der Bewusstlosigkeit in Betracht, in denen noch ein Handeln möglich ist. Dies trifft z. B. zu bei dem Epileptiker, der nach den Krampfanfällen Menschen anfällt oder Sachen zerstört, ohne von diesen Thatsachen bewusste Vorstellungen zu haben; ferner bei den epileptischen Traumzuständen, in denen z. B. Jemand von Berlin nach Amsterdam fährt und dort erst »aufwacht«, d. h. zum Bewusstsein kommt.

Ähnliches kommt vor bei besonders schweren Vergiftungen durch Alkohol, Cocain etc., bei Nachwandlern etc. Hierher gehören auch: Suggestion und Hypnose. Der Beweis, dass ein sonst normaler Mensch im Zustande von Bewusstlosigkeit gehandelt hat, wird, da er für den Augenblick einer bestimmten Handlung geführt werden muss, nicht leicht erbracht werden können.

VII. Die Verschwendung (§ 6<sup>2</sup>). »Entmündigt kann werden, wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt.«

»Verschwendungssucht und Geistesstörung berühren sich näher, als man in der juristischen Literatur meistens annimmt, und in der praktischen Anwendung sollte der Verdacht einer geistigen Störung bei jedem Verschwender wenigstens sich regen. Damit ist aber nicht geleugnet, dass es auch geistig gesunde, oder doch nicht geistig gestörte Verschwender giebt.«

»Man beachte: 1. Wer Hab und Gut dem Vaterlande opfert, freiwilliger Armuth als Mönch sich unterwirft, seine Fabrik und alles Einkommen seinen Arbeitern überweist, ist kein Verschwender;

2. wer Alles aufopfert, um einem zweifellos unsinnigen Phantom nachzujagen, oder um seinen Grössenwahnideen zu genügen, ist verrückt.

3. Zwischen beiden, ohne dass die Grenze immer unzweifelhaft wäre, steht der Verschwender. Nehmen wir aber die anerkannten Fälle der Verschwendungssucht (Leidenschaft für Hazardspiel, Rennpferde, Trinkgelage, Vernachlässigung aller Pflichten im Taumel der Vergnügungen), so treffen wir überall auf Motive, die des ethischen Inhaltes entbehren und die durch ihre Verbindung mit sinnlichen Reizungen geeignet sind, geordnete Ueberlegung und sittliche Besonnenheit zu zerstören.«

»In jedem Vergeuden liegt die Eigenschaft des Masslosen. Die sinnlichen Anreizungen, denen der Verschwender unterworfen ist, sind stets so beschaffen, dass sie fortdauernd sich erneuern und wiederholen. Und da seine sittliche Widerstandskraft gelähmt ist, so wird der Verschwender ihnen immer wieder unterliegen.« (Wie steht es aber nun in strafrechtlicher Beziehung mit dem Verschwender fremden Eigenthums? untreuen Buchhaltern, leichtsinnigen Kassirern? Es decken sich glücklicherweise die Begriffe des Strafrechts und des Civilrechtes hier nicht.)

»Verschwendung ist dasjenige Verhalten einer Person, welches den Hang derselben zu einem, in offenbarem Missverhältnisse zu dem vorhandenen Vermögen und Einkommen stehenden, die Gefahr eines Nothstandes für diese Person selbst oder ihre Familie mit sich führenden, zwecklosen Vergeuden erkennen lässt.«

Nicht erforderlich ist die Feststellung, dass die unvernünftige und verschwenderische Lebensweise auf eine krankhafte Geistesbeschaffenheit oder eine abnorme Willensschwäche des zu Entmündigenden zurückzuführen sei.

\*) VIII. Die Trunksucht (§ 6<sup>3</sup>). »Entmündigt kann werden, wer in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, oder sich und seine Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, oder die Sicherheit Anderer gefährdet.«

»Hier ist durch den Arzt festzustellen, ob »Trunksucht« vorliegt und ob die Geschäftsunfähigkeit Folge dieser Trunksucht ist. Es muss verlangt werden, dass ein wirklich krankhafter Zustand vorliege, der »Alkoholismus chron.« ohne complicirende Psychose, die ja dann eine Geisteskrankheit wäre (Ziff. 1 § 6). Hier ist gemeint die durch den Alkoholmissbrauch entstandene intellectuelle und ethische Insuffizienz = Geistesschwäche. Es wird in vielen Fällen

\*) »Narren, Verschwender und Trinker, das giebt ein entmündigtes Kleeblatt.«

»Abstinenz und Sparsamkeit von Entmündigung befreit.«

»Trunken erklärt Nichts erklärt.«

»Trinken ist verboten nicht, Doch Dreierlei ist Trinkers Pflicht; Sieh' nach dem Deinen, Gefährde Keinen Und setze Dich, sowie Dein Haus Nicht der Gefahr des Nothstands aus.«

Cohn.

für den Begutachter ebenso nahe liegen, einen Säufer, der sich gemeingefährlich erweist, als Geistesschwachen, wie als Geisteskranken zu erklären. Man wollte, wie v. Kraft-Ebing glaubt, mit der Entmündigungsmöglichkeit der Trunksüchtigen vor Allem der öffentlichen Branntweinpest steuern, da man bei der Bestellung eines Vormundes letzterem durch die §§ 1631 — 1800 — 1897 — 1901<sup>1</sup> des Bürgerlichen Gesetzbuches das Recht giebt, den Entmündigten in eine Anstalt zu verbringen, die derselbe nach § 8 des Bürgerlichen Gesetzbuches, weil in der Rechtsfähigkeit beschränkt, nicht ohne Willen des Vormundes verlassen darf.

Leider indessen lässt der § 681 C.-P.-O. den Ausweg offen, dass die beantragte Entmündigung wegen Trunksucht verschoben werden kann, wenn Aussicht vorhanden ist, dass der Trinker sich bessere. Dagegen wird der § 687 C.-P.-O. stark abschreckend wirken, welcher besagt: »Die Entmündigung einer Person wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht ist vom Amtsgerichte öffentlich bekannt zu machen.«

»Die rechte Erkenntniss, dass die Trunksucht die durch chron. Alcoholintoxication hervorgerufene Geistes- (Gehirn-) Krankheit ist, ist erst in neuerer Zeit zu allgemeiner Anerkennung gelangt. Die »Sucht« ist ebenso, wie bei der Verschwendung, eine perverse Gestaltung des Characters, der vor Allem eigenthümlich ist eine dauernde Willensschwäche, schlaffe Antriebe, die erfolglos verpuffen (Kräpelin).«

Zur Entmündigung muss ein stärkerer Grad der Alkoholpsychose verlangt werden, nicht schon jede psychische Trübung.

Eine absolut feste Grenze theoretisch anzugeben, ist unmöglich. Zwischen dem Schwachen im Willen und den haltlos krankhaften Naturen besteht keine feste Scheidewand. Ebenso, wie bei den andern Geisteskranken kann nur der erfahrene, psychiatrisch vorgebildete Arzt entscheiden, ob ein bestimmter Fall schon der »Trunksucht« zuzurechnen ist, oder nicht.«

Im Allgemeinen kann gesagt werden: »Trunksucht« ist derjenige Grad eines krankhaften andauernden Zustandes, in dem die Person unter gewöhnlichen Verhältnissen so wenig mehr die Kraft hat, dem Anreize zum übermässigen Genuße geistiger Getränke zu widerstehen, dass sie dadurch zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit ihrer Angelegenheiten unfähig wird, oder sich oder ihre Familie der Gefahr des Nothstandes aussetzt, oder die Sicherheit Anderer gefährdet.«

Der Staatsanwalt ist in keinem Falle befugt, den Antrag auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht zu stellen; eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt (§ 680<sup>4</sup> C.-P.-O.).

Die persönliche Vernehmung des zu entmündigenden Verschwenders oder Trunksüchtigen ist nicht besonders vorgeschrieben, aber auch nicht verboten (§ 654 vgl. mit § 680<sup>3</sup> C.-P.-O.).

Die Zuziehung von Sachverständigen ist hinsichtlich der Entmündigung wegen Verschwendung oder Trunksucht nicht vorgeschrieben, aber zulässig, wenn es sich um eine mit Verschwendung oder Trunksucht oft zusammenhängende geistige Erkrankung handelt (§§ 654, 655 vgl. mit § 653, 680<sup>3</sup> C.-P.-O.).

Gleichsam als Ersatz für den Ausschluss des Staatsanwaltes ist zur Stellung des Antrages auf Entmündigung wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht (nach § 11 des badischen Gesetzes vom 18. Juni 1899, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 24 S. 267) auch der Gemeinderath (Stadtrath) des Orts, in welchem der zu Entmündigende den Wohnsitz hat, sowie der unterstützungspflichtige Armenverband berechtigt.

Im Allgemeinen ist bezüglich der Entmündigung zu beachten: Die Entmündigung kann angeordnet werden, wenn durch die Geistesanomalie eine derartig tiefgehende Einwirkung auf die Geistesfähigkeiten hervorgerufen ist, dass der Kranke andauernd ausser Standes ist, die Gesamtheit seiner Angelegenheiten vernünftig zu besorgen. Man beachte, dass durch die Einfügung des Wortes »vernünftig« das Causalverhältniss aus einem einfachen zu einem doppelten gemacht wird: 1. »In Folge« der Geisteskrankheit ist zunächst gestört: die Fähigkeit, normal und correct zu überlegen (die Fähigkeit, Vorstellungen richtig zu bilden und sie richtig aneinander zu reihen), oder Wahnideen drängen sich mit solcher Gewalt ein, dass sie die, realen Verhältnissen entsprechenden, Vorstellungen eliminiren oder an deren Stelle treten; daneben kommen die Schwächungen der Intelligenz in Betracht, die bis zum vollen Stumpfsinn vorschreiten können

2. Erst in Folge dieser primären Wirkungen kann (aber muss noch nicht) die secundäre Wirkung des Unvermögens bezüglich der Besorgung der Angelegenheiten auftreten.

Dem entsprechend sind die Aufgaben und Pflichten in der Beurtheilung des einzelnen Falles zu bestimmen. Dem Psychiater fällt die Feststellung zu, dass eine Geisteskrankheit vorliegt und dass sie jene primären Folgen der Störung der Ueberlegungsfähigkeit verursacht, die eine vernünftige Abwägung der Bedeutung und Folgen der eigenen Handlungen nicht mehr gewährleistet. — Dann aber muss der Richter hinzutreten und nach der praktisch juristischen Seite hin prüfen, ob auf Grund der psychiatrischen Feststellungen und der bereits vorliegenden Thatsachen und der zu erwartenden Handlungsweise des Kranken aus seinem und der Allgemeinheit wohlverstandenen Interesse heraus ihm die selbstständige Besorgung seiner Angelegenheiten noch zu belassen, oder ob ihm dieselbe durch Entmündigung zu entziehen sei.

Es ist auch für den Sachverständigen wissenswerth, dass nach Art. 155, 156 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ein zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (1. Januar 1900) wegen Geisteskrankheit und ein wegen Verschwendung Entmündigter von dieser Zeit an einem, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches wegen Geisteskrankheit bzw. Verschwendung Entmündigten gleichsteht; dasselbe gilt von Demjenigen, für welchen nach französischen oder badischen Gesetzen wegen Verschwendung die Bestellung eines Beistandes angeordnet ist.

Dagegen verliert nach Art. 211 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die, nach den französischen oder badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (1. Juli 1900) ihre Wirkung. Es ist aber durch § 172 der badischen Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 angeordnet, dass das Amtsgericht den Beistand und den Verbeistandeten von dieser Thatsache benachrichtigt.

Das Entmündigungsverfahren und die Wiederaufhebung der Entmündigung nach dem neuen Rechte haben für den ärztlichen Sachverständigen keine bedeutungsvollen formalen Aenderungen erfahren. Bei der Wiedermündigung besteht nach wie vor die Gefahr der Dissimulation, sowie diejenige der Verwechslung von Remissionen oder Intermissionen von Geisteskrankheiten mit Genesung und auch hier bleibt »Vorsicht die Mutter der Weisheit«.

**Aerztlicher Ausschuss.**

Die Rechner der ärztlichen Vereine werden ersucht, die Jahresbeiträge zu der Casse des Aerztlichen Ausschusses (1 *M.* pro Mitglied) an den Unterzeichneten bald gefälligst einsenden zu wollen.

Mannheim, den 3. April 1900.

Dr. Lindmann.

**An die ärztlichen Kreisvereine.**

Der günstige Stand unserer Cassen gestattet von jetzt an den § 7 unserer Satzungen dahin zu erweitern, dass unterstützungsbedürftige Collegen statt wie bisher mit 50 *M.* monatlich, in Zukunft mit  $\gt$  bis zu  $\lt$  100 *M.* monatlich bedacht werden können. Nach § 12 unserer Satzungen werden die ärztlichen Kreisvereine ersucht sich bis Ende April d. J. an den Unterzeichneten zu äussern, ob sie mit der Erweiterung des § 7 einverstanden sind (siehe Rechenschaftsbericht). Von denjenigen ärztlichen Kreisvereinen, die bis letzten April d. J. keine Antwort gegeben haben, wird angenommen, dass sie mit der vorgetragenen Erhöhung der Monatsraten einverstanden sind.

Karlsruhe, den 3. April 1900.

Dr. Dressler, Obmann des Aerztlichen Ausschusses.

**Unterstützungscasse für hilfsbedürftige badische Aerzte.**

Die Rechner der örtlichen Vereine werden freundlichst ersucht, die Jahresbeiträge pro 1900 unter Beifügung eines Mitgliederverzeichnisses an den Unterzeichneten baldigst einzusenden.

Mannheim, den 3. April 1900.

Dr. Lindmann.

**Anzeigen.**

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Convalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil-Anstalt Giesshübl-Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p>
<p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest. <span style="float: right;">360 10.3</span></p>		

**Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden**

das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 369|20.3

**„Bromwasser von Dr. A. Erlenmeyer“**

Empfohlen bei **Nervenleiden** und einzelnen **nervösen Krankheitserscheinungen**. Seit 14 Jahren erprobt. Mit **natürlichem Mineralwasser** hergestellt und dadurch von minderwerthigen Nachahmungen unterschieden. Einzelpreis einer Flasche von  $\frac{3}{4}$  l 75 Pfg. in der Apotheke und Mineralwasserhandlung in Bendorf (Rhein).

357|24.7

**Dr. Carbach & Cie.**

<p><i>Klimatischer Kurort</i> bei Neuenbürg. Württ. Schwarzwald. 650 m ü. d. M Prospekte gratis durch die Direktion H. Römpler.</p>	<p><b>Sanatorium</b> <b>Schömberg.</b> Aelteste Heilanstalt Württembergs für Lungenkranke.</p>	<p><i>Sommer- u. Winterkuren.</i> Gleich gute Erfolge. Beste Verpflegung. Angenehmer Aufenthalt. Mässige Preise. Leitender Arzt Dr. Koch früh. in Falkenstein.</p>
---	--	--

378]18.1

# Rippolds-Au

badischer Schwarzwald. Mineral- und Moor-Bad,

**Luftkurort.** 570 m., wunderbare Natur, herrlicher Sommeraufenthalt, viele schöne Spaziergänge und Touren in den prächtigsten Tannenwäldungen. Indicationen s. Bäderalmanach Seite 394. Alte berühmte Stahlquellen. Stahl-, Moor-, Fichtennadel-, electr. Bäder. „Neu! electr. Lichtbäder“, Wasserheilverfahren. Hôtel comfortable. electr. Licht, vorzügliche Verpflegung. Pension von 8 Mk. an. Prospekte gratis durch den Kurarzt Dr. Gechsler und den Besitzer Otto Goeringer. 376]12.2

## Baden-Baden.

Sanatorium Dr. Paul Ebers

366]21.4

für innere und Nervenkrankte.

Das ganze Jahr geöffnet. — Näheres durch den Prospekt.

Dr. P. Ebers.

# Bad Antogast.

500 Meter über dem Meere.

Bahnstation Oppenau.

Mineralbad und Luftkurort im badischen Schwarzwald.

In prachtvollster, geschützter Lage, inmitten ausgedehnter Tannenwäldungen mit zahlreichen, wohlgepflegten, bequemen Promenadewegen. Ozonreiche, staubfreie Gebirgsluft. Die altberühmten Eisen-, Magnesia- und Natron-Säuerlinge, Vichy und Wildungen ebenbürtig, und welche sich durch den scharf hervortretenden Gehalt an doppelt-kohlensaurem Natron und Magnesia von den Quellen der Nachbarbäder wesentlich unterscheiden, sind ihrer Leichtverdaulichkeit wegen von ersten medicinischen Autoritäten empfohlen und mit bestem Erfolge angewandt gegen: Chronische Katarrhe des Magens und seiner Adnexen; ferner bei: Hämorrhoidalleiden, chron. Erkrankungen der Nieren und der Blase, Anschoppung der Leber, Gelbsucht, Gallensteinen. Ferner: Bleichsucht und Blutarmuth und darauf beruhenden Erkrankungen der weiblichen Geschlechtsorgane mit krankhaften Ausscheidungen und Ausflüssen nebst den daraus folgenden nervösen Störungen. Vorzüglichster Platz für Reconalescenten. Diätetische Kuren nach Dr. Wiel für Magen- und Nierenleidende. Bäder jeder Art. Pension. Kath. und evangl. Gottesdienst. Jagd. Forellenfischerei.

Prospekte gratis und franco durch Badearzt Dr. Moog, sowie den Eigenthümer

374]2.1

Max Huber.

— Mineralwasser-Versandt im letzten Jahre: 105 000 Flaschen. —

An der Heilstätte Friedrichsheim (Post Kandern) kann die Stelle eines

## Volontär-Assistenten

bei freier Station sofort wieder besetzt werden. Off. an den

379]

Director Dr. E. Rumpf.



**„Kepler“** Schutz-Marke.  
**Malz-Extract.**

Ausgewählt vorzügliche Rohstoffe, sowie ein eigenes Herstellungsverfahren sichern diesem Praeparat einen vollen Gehalt an Diastase, Maltose, Phosphate (Ca. K. Na.) und Eiweiss.

„Kepler“ Malz-Extract wirkt nicht allein vortrefflich als Naehr- und Kraeftigungsmittel, sondern auch als Expectorans bei catarrhalischen Affectionen des Respirationstractus.

**„Kepler“** Schutz-Marke.  
**Solution**

enthaelt den Leberthran in feinsten molecularer Verbindung mit „Kepler“ Malz-Extract und uebertrifft deshalb aehnliche Praeparate bei weitem.

„Kepler“ Solution hat angenehmen Geschmack, beeintraehtigt die Verdauung in keiner Weise und sichert die Absorption des Leberthranes in bisher nicht gekanntem Maasse. Mit grossem Erfolg angewandt bei Scrophulose und Rhachitis.

Fabricirt von  
**Burroughs Wellcome and Co.**  
Snow Hill Buildings, London.

Vertreten durch  
**Linkenheil und Co.**  
Berlin W., Genthinerstrasse 19.

**Wein mit Fleisch  
und Eisen (B.W. & Co.)**

Ein ganz ausserordentlich appetitanregendes, nachrendes u. kraeftigendes Mittel von ausgezeichnetem Wohlgeschmack.

Mit Erfolg angewandt bei anaemischen und chlorotischen Zuständen, in der Reconvalescenz und Kinderpraxis. Ein Essloeffel enthaelt den Naehrwerth von 30 gr. Fleisch mit 0.25 Ferr. citr. ammon.

**„Hazeline“** Schutz-Marke.

Ist ein aus der Rinde der Hamamelis Virginica dargestelltes Destillat, welches seines schmerzlindernden Einflusses wegen bei allen schmerzhaften Affectionen, Verbrennungen, Contusionen, Abschorfungen etc. angewandt wird. Haemorrhoidenschmerzen schwinden bald durch Auflegen von Verbandwatte, welche man mit „Hazeline“ getraenkt hat.

P 2

362]5.2